

Erwerbs- und Ersatzeinkommen und übrige Leistungen

Quellensteuerprinzip

Die echte Quellenbesteuerung wurde im Kanton Solothurn per 1.1.1995 eingeführt. Der Quellensteuerabzug durch den Arbeitgeber bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ersetzt die ordentliche Veranlagung.

Mit dem Prinzip der Pauschalbesteuerung wird in Kauf genommen, dass die Steuerleistung der quellensteuerpflichtigen Personen nicht genau derjenigen entspricht, die eine im ordentlichen Verfahren besteuerte Person für das gleiche Bruttoeinkommen erbringen müsste.

Quellensteuerarten

- A) Die Quellensteuer nach **Gebrauchstarife/Monatstariftabellen** wird vom Erwerbs- und Ersatzeinkommen bei folgenden Personen erhoben:
- Personen ohne Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton;
 - Grenzgänger
 - Personen, die ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, im Kanton aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit im Kanton sekundär steuerpflichtig sind;
- B) Die Quellensteuer mit **festem Satz (%-Besteuerte)** wird auf folgenden Leistungen von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz erhoben:
- Einkommen von Künstler, Sportler und Referenten;
 - Tantiemen, Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz im Kanton;
 - Zinsen aus Guthaben, die durch im Kanton gelegene Liegenschaften gesichert sind;
 - Renten und Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen;
 - Renten und Kapitalleistungen aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen;

Steuerpflichtige Leistungen

a) Erwerbseinkommen

Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmer für seine Erwerbstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extrararbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (**Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.**), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnungen, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Ferienentschädigungen, Pauschalspesen und Abgangentschädigungen.

b) Ersatzeinkommen

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Detaillierte Informationen können in den speziellen Merkblätter über die Quellenbesteuerung entnommen werden (Rubrik „Formulare“).